

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 28.09.2018 bis 29.10.2018.

I. Auflistung der eingegangenen Stellungnahmen:

Nr.	TÖB/Bürger	Schreiben vom	Eingang am	Anregungen / Hinweise	Bedenken	Inhalt
1	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – Fachbereich Landwirtschaft/Bodenschutz	18.10.18	18.10.18	X	-	Verweis auf Stellungnahme vom 26.07.2018
2	Anwohnerin	14.10.18	15.10.18		X	
3	Anwohner	13.10.18	15.10.18		X	
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	02.10.18	02.10.18	X		Lärm- und Abgasemissionen durch Flugbetrieb
5	EWE Netz GmbH	02.10.18	08.10.18	X		Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen und Anlagen verhindern
6	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	29.10.18	29.10.18	X		Ausbauentscheidung, Kostenanfrage
7	Landkreis Diepholz	29.10.18	29.10.18	X		Karteneintragungen zur Kompensation mehrjährige Wildkrautmischung verwenden Versickerung kann laut BÜK nur oberflächennah erfolgen Einleitung in den Untergrund bedarf einer Erlaubnis nach § 8 WHG

Aufgestellt:
Wildeshausen, den 09.11.2018

II. Abwägung/ Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen

Nr.	Stellungnahme	Abwägung/ Beschlussempfehlung
1	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - Schreiben vom 18.10.2018</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Stellungnahme des LBEG, Fachbereich Baugrund vom 26.07.2018 (Zeichen: L 3.3-L68505-03_01-2018-0694-Möh) zum Bebauungsplan gilt inhaltlich unverändert auch für den aktuellen Planungsstand.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Wir merken an, dass die Anlage von Flächen zur Regenwasserrückhaltung i.d.R. einen flächenhaften Bodenabtrag bedeutet. Ein Bodenabtrag stellt für den Boden einen erheblichen Funktionsverlust dar. Im Zuge der Durchführung von Maßnahmen zur Eingriffsregelung empfehlen wir daher, diese Beeinträchtigung in die Berechnungen des Kompensationsbedarfes zu integrieren und im Wertfaktor eine niedrigere Zahl anzusetzen.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir außerdem einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigung. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (U.A. DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten im Landschaftsbau, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken. Boden sollte im Allgemeinen</p>	<p>Die Stellungnahme vom 26.07.2018 wurde beachtet und die Begründung bereits dementsprechend ergänzt.</p> <p>Der abschließende Bebauungsplan sieht keine Regenrückhaltebecken mehr vor, da der Grundwasserflurabstand in den entsprechenden Bereich zu gering ist. Das nicht belastete Oberflächenwasser wird überwiegend auf den Grundstücken versickert. Die Versickerung aus den Verkehrsflächen erfolgt über Mulden/Rigolen. Laut Ergebnis des Bodengutachtens ist dies möglich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die textlichen Hinweise werden unter „Erdarbeiten“ entsprechend ergänzt. Die Hinweise werden bei der Ausschreibung und Durchführung der Arbeiten beachtet.</p>

	<p>Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - Schreiben vom 18.10.2018</p> <p>schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte im Allgemeinen ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt gelagert werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.</p> <p>Zudem weisen wir in Wiederholung zu unserer ersten Stellungnahmen noch einmal darauf hin, dass aus der Sicht des Bodenschutzes bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung darauf geachtet werden sollte, dass sich diese möglichst nicht negativ auf das Schutzgut Boden auswirken. Wir empfehlen dementsprechend bei der Gewässer- und Auenumgestaltung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden zu achten.</p>	<p>Die Kompensationsmaßnahmen wurden bereits im Zuge vergangener Bebauungspläne durchgeführt und sind in der Örtlichkeit vorhanden. Für die noch zu schaffende Maßnahme wird der Hinweis beachtet. Vorgesehen sind eine Extensivierung und eine Einsaat von regiozertifiziertem mehrjährigem Saatgut.</p>
<p>2</p>	<p>Anwohnerin – Schreiben vom 14.10.2018</p> <p>Als unmittelbar betroffene Anwohnerin des bestehenden Allgemeinen Wohngebietes „Lindemanns Kamp“ bestehen bei mir erhebliche Bedenken, was die Ausweisung des o.g. Plangebietes betrifft. Ausweislich meines Rechts öffentlich gehört zu werden, widerspreche ich bereits jetzt und vor Beginn des Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO Ihren Planungsabsichten.</p>	

Fortsetzung Anwohnerin – Schreiben vom 14.10.18

Begründung:

In Ihrer Begründung zur Durchführung des Bebauungsplans weisen Sie darauf hin, dass die äußere Erschließung des Plangebietes ausschließlich über die L331 (Hoyaer Straße) erfolgen soll. Auf das bestehende Wohngebiet „Lindemanns Kamp“ ist die ausgewiesene Fläche von 4,1 ha des Plangebietes zu addieren. Mithin umfassen die dann zusammenhängenden Wohngebietsflächen mehr als 7 ha mit 80 Baugrundstücken. Die äußere Erschließung lediglich über eine Aus- bzw. Zufahrt zu gestalten, ist bei dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen mehr als unzureichend und hält keiner verwaltungsrechtlichen Überprüfung stand. Darüber hinaus werden dadurch die allgemeingültigen verkehrsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Verkehrssicherheit für spielende Kinder und Fußgänger verletzt. Hierfür muss eine verkehrsrechtliche Stellungnahme herbeigeführt werden.

Durch die Zunahme von 44 Baugrundstücken ist mit einer verkehrlichen Mehrbelastung (bei zwei PKW pro Haushalt) von rechnerisch 88 Fahrzeugen auszugehen, welche zusätzlich die Verkehrssicherheit in einem verkehrsberuhigten Bereich (VZ 325) gefährden. Außerdem wird die Mehrbelastung der Anwohner durch Lärm- und Abgasemissionen signifikant zunehmen. In Ihrer Begründung zum Bebauungsplan „Lindemanns Kamp II“ fehlt meines Erachtens der Hinweis, dass in absehbarer Zeit auf dem in südlicher Richtung unmittelbar angrenzenden Flurstück 3/4 ein weiteres Bauvorhaben geplant ist. Hier soll nach meiner Kenntnis eine große Wohnanlage für Senioren als Sozialzentrum entstehen. Aus dem mir vorliegenden B-Plan „Lindemanns Kamp“ geht eindeutig eine öffentliche Zuwegung (Kreuzung Lindemanns Kamp/Rotbuchenweg) in Richtung dieses Flurstücks hervor, welche die Verkehrsfrequenz in einem verkehrsberuhigten

Die Erschließung erfolgt, wie richtig genannt, ausschließlich über die Straße „Lindemanns Kamp“. Allerdings teilt sich der Verkehr danach im Baugebiet auf die beiden parallel geführten Straßen „Lindemanns Kamp“ und „Unter den Linden“. Die Straßen als verkehrsberuhigter Bereich sind nicht von der Verkehrsmenge abhängig. Alle Verkehrsteilnehmer sind gleichberechtigt und müssen gegenseitig Rücksicht nehmen.

Es ist geplant, die Erschließung des Flurstücks 3/4 für Kraftfahrzeuge nicht durch das bestehende Wohngebiet zu führen, sondern über den südlich gelegenen „Tulpenweg“. In vorhandenen und geplanten Wohngebiet herrscht reiner Anliegerverkehr und die Straßen werden als Spielstraßen ausgewiesen. Somit sind Lärm- und Abgasimmissionen, die hier nur durch den Anliegerverkehr entstehen und nicht durch Versorgungsfahrzeuge, Besucher etc. für das Flurstück 3/4, wohngebietsverträglich.

<p>Fortsetzung Anwohnerin – Schreiben vom 14.10.18</p> <p>Bereich durch Anlieger, Versorgungsfahrzeuge, Besucher etc. zusätzlich stark erhöhen wird. Auch hier fordere ich zwingend ein Gutachten über Lärm- und Abgasemissionen einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich der verkehrlichen Gestaltung des Plangebietes soll der Bereich verkehrsberuhigt ausgestaltet werden. Gem. § 42 Abs. 4a StVO können Kinder und Fußgänger innerhalb dieses Bereichs die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen und Kinderspiele sind dort überall erlaubt. Ich sehe insoweit in der Zunahme des Verkehrsaufkommens ein erhebliches Verkehrssicherheitsrisiko, zumal für die Kinder keine separaten Spielplätze von Ihnen geplant werden. Zudem wird der Charakter eines verkehrsberuhigten Bereiches durch die signifikante Steigerung der zu erwartenden Fahrzeugbewegung mehr als geschädigt und hält außerdem keiner gerichtlichen Überprüfung im Rahmen des Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO stand. Der Gesamteindruck eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) nach § 4 BauNVO geht dadurch vollends verloren und der Anschein eines Mischgebietes (MI) wird suggeriert.</p> <p>Aus Ihrer Begründung lässt sich nicht schließen, welche Standortalternativen Sie gegeneinander abgewogen haben. Die Festsetzung dieses Plangebietes geht insoweit aus keiner nachvollziehbaren Standortanalyse hervor und ist demnach als fehlerhaft einzustufen. Daher fordere ich eine entsprechende Abwägung potenzieller Plangebietsalternativen.</p>	<p>Das Plangebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Im bestehenden und geplanten Wohngebiet besteht, wie bereits zuvor beschrieben, lediglich Anliegerverkehr. Mischgebietstypische Nutzungen sind daher nicht zulässig. Die Ausprägung zu einem Mischgebiet wird daher nicht erfolgen.</p> <p>Im benachbarten Baugebiet „Im Fleut“ ist ein Spielplatz vorhanden, der fußläufig erreichbar ist. Außerdem werden in der Regel auf den eigenen Baugrundstücken Spielgeräte wie Sandkiste, Rutsche oder/und Schaukel vorgehalten.</p> <p>Bereits im Entwurf „Entwicklungskonzept Schwarme“- 2002 wurde die Fläche schon als mittelfristige Erweiterungsfläche dargestellt. Mögliche Standortalternativen wurden bereits bei Aufstellung der 53. Flächennutzungsplanänderung diskutiert. Die 53. FNP-Änderung stellt das Plangebiet bereits als Wohnbaufläche (W) dar.</p> <p>Der Standort ist insofern ideal, dass keine Zersiedelung der Landschaft erfolgt, da das geplante Gebiet unmittelbar an vorhandene Bebauung angrenzt und das Ortsbild sinnvoll abrundet. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind vergleichsweise sehr gering und die vorhandenen Ver-</p>
--	---

<p>Fortsetzung Anwohnerin – Schreiben vom 14.10.18</p> <p>Unter 7.4 Ihrer Begründung gehen Sie nur marginal auf den Immissionschutz hinsichtlich Lärm- und Geruchsbelästigung ein. Insoweit stützen Sie Ihre Aussage zu dem Verkehrsaufkommen auf der L331 (Hoyaer Straße) auf die Verkehrsmengenkarte (NLStBV) des Jahres 2015. Hierbei berücksichtigen Sie lediglich die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von circa 2.800 PKW / 24 h. Eine Berücksichtigung weiterer Kraftfahrzeuge wie LKW, Busse und Motorräder findet in Ihrer Begründung nicht statt. Auf das Bestehen einer großen Spedition an der L331 (Hoyaer Straße) mit mindestens 25 LKW weisen Sie vorsätzlich nicht hin und negieren den tatsächlichen Sachverhalt mit Ihrer Darstellung auf eine kleine Spedition mit nur 1-2 LKW. Auch auf die signifikante Zunahme des Motorradverkehrs weisen Sie vorsätzlich nicht hin, welche mit einer unerträglichen Lärm- und Abgasentwicklung in diesem Wohngebiet einhergeht, um womöglich der Notwendigkeit eines schalltechnischen Gutachtens zu entgehen. Weil nach Ihrer Auffassung keine weiteren Lärmimmissionen zu erwarten sind, verzichten Sie grob fahrlässig auf die Einholung eines schalltechnischen Gutachtens. Diese Vorgehensweise ist nicht akzeptabel! Eine veraltete Verkehrsmengenkarte sowie eine fehlendes schalltechnisches Gutachten sehe ich als Verstoß gegen die Grundsätze des Schutzgutes „Mensch“ an. Daher fordere ich die Einholung eines aktuellen schalltechnischen Gutachtens sowie einer Verkehrszählung.</p>	<p>und Entsorgungsleitungen der westlich angrenzenden Wohnbebauung sichert die Erschließung des geplanten Bereichs. Das Gleiche gilt für die äußere Verkehrserschließung.</p> <p>Relevant für Verkehrsimmissionen ist die L331 „Hoyaer Straße“. Diese hat zur Erweiterungsfläche einen Abstand von mindestens 225 m Luftlinie. Aufgrund dieser Entfernung und unter Berücksichtigung der davorliegenden Bebauung (Schallschutz) sind die Verkehrsimmissionen der Landesstraße als verträglich einzustufen. Zudem weist der rechtskräftige B-Plan 21 (92/13) keine zu beachtenden Lärmschutzwerte aus, obwohl das entsprechende Wohngebiet nur 55 m von der L331 entfernt ist. Die Einwirkung von Verkehrslärm auf das geplante Gebiet kann vor diesem Hintergrund vernachlässigt werden.</p> <p>Recherchen haben ergeben, dass die in der Begründung genannte Spedition (1-2 Lkw) nicht mehr existiert. Die vom Anwohner angesprochene Spedition mit 25 Lkw ist nicht in Schwarme ansässig. Es wird vermutet, dass eine Spedition in der benachbarten Gemeinde Martfeld gemeint ist. Sie hat keine Auswirkungen auf das Plangebiet.</p>
---	---

	<p>Fortsetzung Anwohnerin – Schreiben vom 14.10.18</p> <p>Überdies möchte ich auf die Umwandlung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Wohnbebauung eingehen. Diese führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, das das Landschaftserleben wesentlich beeinträchtigt wird, wie Sie selbst in Ihrer Begründung feststellen.</p> <p>Des Weiteren ist mit einem Verlust bodenökologischer Funktionen durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades zu rechnen. Unter 11.2.3 „Fauna“ betonen Sie die Gefährdung gewisser Brutvogelarten, die partiell der höchsten „Gefährdungsstufe V“ zugeordnet werden und auf der deutschen roten Liste zu finden sind. Die Nichtbeachtung dieses avifaunistischen Sachverhaltes verstößt allemal gegen den Natur- und Tierschutz. Hierfür fordere ich ein entsprechendes Gutachten.</p> <p>Als direkt betroffene und schutzbedürftige Anwohnerin sehe ich meine Rechte durch den B-Plan beeinträchtigt. Ich fordere Sie auf, meine erheblichen Bedenken gegen das Planvorhaben zu berücksichtigen und dieses in der beabsichtigten Form nicht umzusetzen.</p> <p>Ich bitte um Übersendung des vollständigen Abwägungsergebnisses.</p>	<p>Ein Flächenentzug der Landwirtschaft findet statt, jedoch ist ein Bedarf an Wohnflächen für die notwendige Entwicklung des Ortes vorhanden. Die unmittelbare Erweiterung am Ortsrand trägt zur Abrundung des Ortsbildes bei.</p> <p>Die bodenökologischen Funktionen gehen verloren, jedoch werden dafür an anderer Stelle, im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen, bodenverbessernde Maßnahmen durchgeführt. Im Baugebiet selbst werden Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen vorgenommen.</p> <p>Ein avifaunistisches Gutachten mit Datum vom 25.06.2018 liegt der abschließenden Begründung an. Darin ist als Vogel der <u>niedrigsten</u> Gefährdungsstufe V (V=Vorwarnliste) der Haussperling enthalten. Die Fortpflanzungsstätten aller nachgewiesenen Vögel bleiben erhalten, somit besteht kein Verbotstatbestand.</p> <p>Eine Änderung des B-Planentwurfs ist nicht erforderlich.</p> <p>Nach § 3 Abs. 2 S.4 BauGB sind die (Abwägungs-)Ergebnisse zu den fristgerecht eingereichten Stellungnahmen mitzuteilen.</p>
<p>3</p>	<p>Anwohner – Schreiben vom 13.10.2018</p> <p>Als unmittelbar betroffene Anwohner des bestehenden Allgemeinen Wohngebiets des o.g. Plangebietes bestehen bei uns erhebliche Bedenken, was die Ausweisung des o.g. Plangebietes betrifft.</p>	

Fortsetzung Anwohner – Schreiben vom 13.10.18

In Ihrer Begründung zur Durchführung des Bebauungsplanes weisen Sie darauf hin, dass die äußere Erschließung des Plangebietes ausschließlich über die L331 (Hoyaer Straße) erfolgen soll. Auf das bestehende Wohngebiet „Lindemanns Kamp“ ist die ausgewiesene Fläche von 4,1 ha des Plangebietes zu addieren. Mithin umfassen die dann zusammenhängenden Wohngebietsflächen mehr als 7 ha. Die äußere Erschließung lediglich über eine Zufahrtsstraße zu gestalten, ist mehr als unzureichend und hält keiner verwaltungsrechtlichen Überprüfung stand.

Durch die Zunahme von 44 Baugrundstücken ist mit einer verkehrlichen Mehrbelastung (bei zwei PKW pro Haushalt) von mindestens 88 Fahrzeugen zu rechnen, welche zusätzlich die Verkehrssicherheit in einem verkehrsberuhigten Bereich (VZ 325) gefährden. Außerdem wird die Mehrbelastung der Anwohner durch Lärm- und Abgasemissionen signifikant zunehmen. In Ihre Begründung zum Bebauungsplan „Lindemanns Kamp II“ fehlt unseres Erachtens der Hinweis, dass in absehbarer Zeit auf dem südlicher Richtung unmittelbar angrenzenden Flurstück 3/4 ein weiteres Bauvorhaben geplant ist. Hier soll nach Kenntnis eine große öffentliche Zuwegung zu diesem Flurstück hervor, welche die Verkehrsfrequenz in einem verkehrsberuhigten Bereich durch Anlieger, Versorgungsfahrzeuge, Besucher etc. zusätzlich stark erhöhen wird. Auch hier sollte zwingend ein Gutachter über Lärm- und Abgasemissionen eingeholt werden.

Die Erschließung erfolgt, wie richtig genannt, ausschließlich über die Straße „Lindemanns Kamp“. Allerdings teilt sich der Verkehr danach im Baugebiet auf die beiden parallel geführten Straßen „Lindemanns Kamp“ und „Unter den Linden“. Die Straßen als verkehrsberuhigter Bereich sind nicht von der Verkehrsmenge abhängig. Alle Verkehrsteilnehmer sind gleichberechtigt und müssen gegenseitig Rücksicht nehmen

Es ist geplant, die Erschließung des Flurstücks 3/4 für Kraftfahrzeuge nicht durch das bestehende Wohngebiet zu führen, sondern über den südlich gelegenen „Tulpenweg“. In vorhandenen und geplanten Wohngebiet herrscht reiner Anliegerverkehr und die Straßen werden als Spielstraßen ausgewiesen. Somit sind Lärm- und Abgasimmissionen, die hier nur durch den Anliegerverkehr entstehen und nicht durch Versorgungsfahrzeuge, Besucher etc. für das Flurstück 3/4, wohngebietsverträglich.

Fortsetzung Anwohner – Schreiben vom 13.10.18

Hinsichtlich der verkehrlichen Gestaltung des Plangebiets soll der Bereich verkehrsberuhigt ausgestaltet werden. Gem. § 42 Abs. 4a StVO können Kinder und Fußgänger innerhalb dieses Bereichs die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen und Kinderspiele sind überall dort erlaubt. Wir sehen in der Zunahme des Verkehrsaufkommens ein erhebliches Verkehrssicherheitsrisiko, zumal keine separaten Spielplätze von Ihnen geplant werden. Außerdem wird der Charakter eines verkehrsberuhigten Bereiches durch die signifikante Steigerung der zu erwartenden Fahrzeugbewegung mehr als geschädigt und hält keiner gerichtlichen Überprüfung stand.

Unter 7.4 Ihrer Begründung gehen Sie auf den Immissionsschutz ein. Insoweit stützen Sie Ihre Aussage zu dem Verkehrsaufkommen auf der L331 (Hoyaer Straße) auf die Verkehrsmengenkarte (NLStBV) des Jahres 2015. Hierbei berücksichtigen Sie lediglich die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von circa 2.800 PKW / 24 h. Eine Berücksichtigung weiterer Kraftfahrzeuge wie LKW, Busse und Motorräder findet in Ihrer Begründung nicht statt. Auf das Bestehen einer großen Spedition an der L331 (Hoyaer Straße) mit mindestens 25 LKW weisen Sie vorsätzlich nicht hin und negieren den tatsächlichen Sachverhalt mit Ihrer Darstellung auf eine kleine Spedition mit nur 1-2 LKW. Auch auf die unerträglichen Lärm- und Abgasentwicklung in diesem Wohngebiet einhergeht, um womöglich der Notwendigkeit eines schalltechnischen Gutachtens verzichten. Diese Vorgehensweise ist nicht akzeptabel. Eine veraltete Verkehrsmengenkarte sowie ein fehlendes schalltechnisches Gutachten sehen wir als Verstoß gegen die Grundsätze des Schutzgutes „Mensch“ an.

Das Plangebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Im bestehenden und geplanten Wohngebiet besteht, wie bereits zuvor beschrieben, lediglich Anliegerverkehr.

Im benachbarten Baugebiet „Im Fleut“ ist ein Spielplatz vorhanden, der fußläufig erreichbar ist. Außerdem werden in der Regel auf den eigenen Baugrundstücken Spielgeräte wie Sandkiste, Rutsche oder/und Schaukel vorgehalten.

Relevant für Verkehrsimmissionen ist die L331 „Hoyaer Straße“. Diese hat zur Erweiterungsfläche einen Abstand von mindestens 225 m Luftlinie. Aufgrund dieser Entfernung und unter Berücksichtigung der davorliegenden Bebauung (Schallschutz) sind die Verkehrsimmissionen der Landesstraße als verträglich einzustufen.

Zudem weist der rechtskräftige B-Plan 21 (92/13) keine zu beachtenden Lärmschutzwerte aus, obwohl das entsprechende Wohngebiet nur 55 m von der L331 entfernt ist. Die Einwirkung von Verkehrslärm auf das geplante Gebiet kann vor diesem Hintergrund vernachlässigt werden.

Recherchen haben ergeben, dass die in der Begründung genannte Spedition (1-2 Lkw) nicht mehr existiert. Die vom Anwohner angesprochene Spedition mit 25 Lkw ist nicht in Schwarme ansässig. Es wird vermutet, dass eine Spedition in der benachbarten Gemeinde Martfeld gemeint ist. Sie hat keine Auswirkungen auf das Plangebiet.

<p>Fortsetzung Anwohner – Schreiben vom 13.10.18</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Umwandlung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Wohnbebauung eingehen. Diese führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da das Landschaftserleben wesentlich beeinträchtigt wird, wie Sie selbst in Ihrer Begründung feststellen.</p> <p>Des Weiteren ist mit einem Verlust bodenökologischer Funktionen durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades zu rechnen.</p> <p>Unter 11.2.3 „Fauna“ betonen Sie die Gefährdung gewisser Brutvogelarten, die teilweise der höchsten Gefährdungsstufe V zugeordnet werden und auf der deutschen roten Liste zu finden sind. Die Nichtbeachtung dieses avifaunistischen Sachverhalts verstößt allemal gegen den Natur- und Tierschutz. Hierfür fordern wir ein entsprechendes Gutachten.</p> <p>Als direkt betroffene und schutzbedürftige Anwohner fordern wir Sie auf, unsere erheblichen Bedenken gegen das Planvorhaben zu berücksichtigen und das Planvorhaben in der beabsichtigten Form nicht umzusetzen.</p>	<p>Ein Flächenentzug der Landwirtschaft findet statt, jedoch ist ein Bedarf an Wohnflächen für die notwendige Entwicklung des Ortes vorhanden. Die unmittelbare Erweiterung am Ortsrand trägt zur Abrundung des Ortsbildes bei.</p> <p>Die bodenökologischen Funktionen gehen verloren, jedoch werden dafür an anderer Stelle bodenverbessernde Maßnahmen, im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen, durchgeführt. Im Baugebiet selbst werden Maßnahmen zu Vermeidung und zur Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen vorgenommen.</p> <p>Ein avifaunistisches Gutachten mit Datum vom 25.06.2018 liegt der abschließenden Begründung an. Darin ist als Vogel der <u>niedrigsten</u> Gefährdungsstufe V (V=Vorwarnliste) der Haussperling enthalten. Die Fortpflanzungsstätten aller nachgewiesenen Vögel bleiben erhalten, somit besteht kein Verbotstatbestand.</p> <p>Eine Änderung des B-Planentwurfs ist nicht erforderlich.</p>
--	--

<p>4</p>	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Schreiben vom 02.10.18</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach § 14 LuftVG der militärischen Flugplätze Bückeburg und Wunstorf.</p> <p>Außerdem liegt das Plangebiet etwa 200 m vom Rand eines Hubschraubertiefflugkorridors entfernt.</p> <p>Aufgrund der Lage des Plangebietes ist daher durch den Flugplatz/Flugbetrieb mit Lärm- und Abgasemissionen zu rechnen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden können.</p> <p>Ferner liegt das Plangebiet im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Unterpunkt „Fluglärm“ wird in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>5</p>	<p>EWE NETZ GmbH – Schreiben vom 02.10.18</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder</p>	

	<p>Fortsetzung EWE NETZ GmbH – Schreiben vom 02.10.18</p> <p>beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannte Regel der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen b zw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich vereinbart.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die EWE NETZ GmbH wird vor Einleitung der Maßnahmen in die Planung einbezogen.</p>
<p>6</p>	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH – Schreiben vom 29.10.18</p> <p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich allerdings nicht auf die Bauleitplanung, sondern auf die Ausbauplanung.</p>

	<p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	
<p>7</p>	<p>Landkreis Diepholz – 29.10.18</p> <p>Fachdienst Kreisentwicklung – UNB</p> <p><u>Artenschutz:</u> Ausnaturschutzfachlicher Sicht können nach Prüfung der Angaben des Umweltberichtes bei Einhaltung der darin aufgeführten Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände abgeleitet werden.</p> <p><u>Eingriffsregelung:</u> Die Kompensationsdarstellung ist unzureichend, da Karteneintragungen zur konkreten Zuordnung fehlen. Gegen die dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestehen unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken:</p> <p>Die als Ersatzmaßnahme beschriebenen Ökokontoguthaben aus den B-Plänen Nr. 21 (92/11) „Mühlenweg“ und Nr. 21 (92/10) „Im Fleut“ (2. Änderung) sind tatsächlich vorhanden und noch keinem anderen Eingriff zugeordnet. Die entsprechenden Maßnahmen „Gewässer- und Auengestaltung“ sowie „Laubwaldaufforstung“ sind ordnungsgemäß umgesetzt und aktuell in naturschutzfachlich gutem Zustand.</p> <p>Die mangels Übersichtskarte nicht konkret zuzuordnende Teilfläche des Flurstücks 16 der Flur 24 der Gemarkung Schwarme ist tatsächlich</p>	<p>Kartendarstellungen zu den einzelnen Kompensationsmaßnahmen werden ergänzt.</p> <p>Die Ersatzmaßnahmen wurden durch die Gemeinde Schwarme bei Rechtskraft der genannten B-Pläne ordnungsgemäß hergestellt. Die Ökokontoguthaben wurden noch keinem anderen Eingriff zugeordnet.</p> <p>Die Fläche wird mit einer an den Standort angepassten regiozertifizierten Saatgutmischung aufgewertet.</p>

<p>Fortsetzung Landkreis Diepholz – 29.10.18 Fachdienst Kreisentwicklung – UNB</p> <p>zur zeitnahen Aufwertung verfügbar. Zur Aufwertung ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Anlage einer mehrjährigen blütenreichen Wildkrautmischung in der ausgeräumten Landschaft sinnvoll. Dadurch kann sowohl eine Bodenverbesserung erfolgen als auch dem allgemein nachgewiesenen Artensterben in der Kulturlandschaft entgegen gewirkt werden (Ziel des Naturschutzes, das gem. § 2 BNatSchG insb. von öffentlichen Stellen zu unterstützen ist).</p> <p>Fachdienst Umwelt und Straße – UWB</p> <p>Gegen die Versickerung des unbelasteten Oberflächenwassers innerhalb des B-Plangebietes bestehen aus wasserbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Gemäß dem maßgeblichen Regelwerk zur Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (DWA-A 138) ist die Durchlässigkeit des Sickerraumes und der Grundwasserstand eine wesentliche qualitative und quantitative Voraussetzung für das Versickern von Niederschlagswasser.</p> <p>Die Bodenübersichtskarte weist auf geringe Grundwasserflurabstände hin. Eine ordnungsgemäße Versickerung kann daher nur oberflächennah über eine größere Fläche auf den einzelnen Baugrundstücken erreicht werden.</p> <p>Des Weiteren weise ich darauf hin, dass die gezielte Einleitung in den Untergrund von öffentlichen Flächen und Mehrfamilienhäusern einer Erlaubnis nach § 8 WHG, die bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen ist, bedarf.</p>	<p>Die Versickerung erfolgt oberflächennah auf den einzelnen Baugrundstücken. Der öffentliche Raum wird über Mulden oberflächennah entwässert. Die geplanten Regenrückhaltebecken können aufgrund zu hoher Grundwasserstände nicht angelegt werden. Südlich des Wendekreises wird eine größere Mulde angelegt, die die Versickerungsfunktion des ehemals geplanten RRB aufnimmt. Eine oberflächennahe Entwässerung ist laut ergänzendem Bodengutachten mit Datum vom 28.08.2018 möglich. (Satz entfernt)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
---	--

	<p>Fachdienst Bauordnung und Städtebau – Planungsaufsicht</p> <p>Bei der Festsetzung der Dachneigung sollte überlegt werden wie z.B. mit untergeordneten Bauteilen, Wintergärten usw. zu verfahren ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die festgesetzte Dachneigung bezieht sich nur auf das Hauptdach. Zur Klarstellung wird die ÖBV dahingehend ergänzt, dass Dachgauben/Erker und Wintergärten hiervon ausgenommen sind.</p>
--	--	--

Aufgestellt:
Wildeshausen, den 09.11.2018